

**Förderkriterien des Deutschen Hilfswerks für inventarisierungspflichtige
Erstausrüstung gem. der Nutzungsdauer in den aktuellen amtlichen
Tabellen der Absetzung der Abnutzung (AfA)**
(Stand Oktober 2015)

Die Förderung erfolgt auf der Basis des zur Verfügung stehenden Zweckertrages und soll im Regelfall 300.000,00 € nicht übersteigen. Inventarisierungspflichtige Erstausrüstung soll nicht über 50% der Gesamtkosten gefördert werden.

Folgende Unterscheidungen werden berücksichtigt:

bis 150,00 €

Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 150,00 € Anschaffungskosten (Einzelpreis Netto), werden nicht als förderfähig und als Gebrauchs- / Verbrauchsgüter angesehen.

bis 150,00 € (als Sammelposten)

Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu 150,00 € Anschaffungskosten (Einzelpreis Netto), werden als förderfähig angesehen, wenn für diese ein Sammelposten eingerichtet werden kann, der in der Regel linear über 5 Jahre abgeschrieben wird und die aufgeführten Positionen in der Sachgesamtheit dem Projektzweck unmittelbar zugeordnet werden können.

Beispielsweise finden folgende Positionen Berücksichtigung in einer Antragstellung beim Deutschen Hilfswerk:

Stühle, Tische, Deckenleuchten, Nachttische, Garderoben und auch Badezimmerschränke

Keine Anerkennung finden beispielsweise Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter, deren lineare 5 jährige Abschreibung grundsätzlich nicht gewährleistet werden kann:

Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, Besteck und auch Einwegutensilien

ab 150,00 €

Als geringwertiges Wirtschaftsgut (bis 410,00 €) und sämtliche abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgüter (ab 410,00 €) wird jedes Gut bezeichnet, bei dem die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Betrag von 150,00 € übersteigen. Sie müssen beweglich und abnutzbar sowie selbstständig nutzbar sein.

D. h., dass es nicht nur im Zusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann sondern auch allein. Eine selbstständige Nutzung hat oftmals die geforderte Beweglichkeit des Gegenstandes als Voraussetzung. Diese muss ebenfalls erfüllt sein.

Um abgeschrieben werden zu können, muss die Anlage zudem abnutzbar sein. Solche Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Kopierer, Einrichtungsgegenstände oder Computer.

Ein Drucker für einen PC im Büro gilt daher nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut, weil er nicht selbstständig nutzbar ist, sondern für den Betrieb einen PC benötigt. Dabei gilt es zu beachten, dass Kombigeräte, die einen Scanner und Drucker beinhalten und dadurch eine PC-unabhängige Kopierfunktion haben, als geringwertiges Wirtschaftsgut angesetzt werden können, ansonsten der PC mit Drucker als zweckmäßige Sammelposition.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Richtlinien des Deutschen Hilfswerks in der aktuellen Fassung.